



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 112/21

vom

23. September 2021

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 2021 durch die Richter Dr. Remmert, Reiter, Dr. Kessen, Dr. Herr und Liepin

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz vom 21. Juli 2021 - 2 S 28/21 - wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Senat hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten mit Beschluss vom 16. September 2021, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, als unzulässig verworfen.
- 2 Die vom Beklagten gegebenenfalls erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht, da die Nichtzulassungsbeschwerde bereits nicht statthaft ist (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und das am 20. September 2021 beim Bundesgerichtshof eingegangene Prozesskostenhilfesuch zudem erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 30. August 2021 endete, (§ 544 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO), eingereicht worden ist. Dass der Beklagte, wie er behauptet, seit dem 6. September 2021 krankheitsbedingt bett-

lägerig gewesen ist, vermag an der schuldhaften Fristversäumung nichts zu ändern und rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Remmert

Reiter

Vorinstanzen:

AG Bautzen, Entscheidung vom 22.01.2021 - 20 C 403/20 -

LG Görlitz, Entscheidung vom 22.07.2021 - 2 S 28/21 -